Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: - (1974)
Heft: 1

Anhang: [Lokalnachrichten] : München, Stuttgart, Freiburg

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Aktuelles von Konsulaten und Vereinen

Militärdienstpflicht von schweizerisch-deutschen Doppelbürgern

Über die Frage, ob ein schweizerisch-deutscher Doppelbürger *in der Schweiz der Militärdienstpflicht untersteht* bzw. ob er durch *Militärdienstleistung in der Bundesrepublik Deutschland schweizerischer Vorschriften verletzt,* besteht hie und da Ungewißheit. Nachstehend seien die geltenden Regeln einmal kurz zusammengefaßt:

1. Nach einer Regel des allgemeinen Völkerrechts darf jeder Heimatstaat einen Doppelbürger als seinen eigenen Bürger betrachten und behandeln, ohne auf die andere Staatsangehörigkeit Rücksicht zu nehmen. Dies gilt auch im Bereich der Militärgesetzgebung.
2. Mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland macht sich ein Doppelbürger durch Leistung von Wehrdienst in der Deutschen Bundeswehr gegenüber der Schweiz *nicht* strafbar. Artikel 94 Absatz 2 des Schweizerischen Militärstrafgesetzes bestimmt, daß der Schweizer, der noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, im andern Staate niedergelassen ist und dort Militärdienst leistet, straflos bleibt.
3. Ob und inwieweit die Militärdienstleistung des Doppelbürgers in der schweizerischen Armee auf seine Dienstpflicht in der Deutschen Bundeswehr angerechnet wird, kann nur von den deutschen Behörden verbindlich beantwortet werden. Eine zwischenstaatliche Abmachung besteht nicht.
4. In Friedenszeiten ist ein Doppelbürger mit Wohnsitz im Ausland vom Militärdienst in der Schweiz befreit, sofern er Auslandsurlaub besitzt und sich auch im Ausland aufhält. Dagegen wäre er bei einer Allgemeinen Kriegsmobilmachung der schweizerischen Armee *grundsätzlich einrückungspflichtig,* solange er dem Auszug oder der Landwehr angehört (20. bis 42. Altersjahr).
5. Wird ein Doppelbürger zur Militärdienstleistung in der Deutschen Bundeswehr herangezogen, kann er gestützt auf Artikel 3 des Beschlusses der Bundesversammlung vom 8. Dezember 1961 über den Militärdienst der im Ausland wohnenden Schweizer nicht mehr in der schweizerischen Armee eingeteilt bleiben. Aufgrund authentischer Nachweise über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit und über die Dienstleistung in der Armee des zweiten Heimatstaates würde er den nicht eingeteilten Doppelbürgern zugewiesen.
6. Eine Dienstleistung in der Deutschen Bundeswehr hätte *keinen Einfluß auf das Schweizerbürgerrecht.*

Damenclub
der Schweizer Gesellschaft Stuttgart
Frau Ruth Schatta
7 Stuttgart 70 (Degerloch)
Entringerstrasse 21

Unsere regelmässigen Treffen am letzten Mittwochnachmittag jeden Monats in der „Alten Kanzlei" erfreuen sich immer grösserer Beliebheit. In den letzten Monaten haben wir auch ab und zu einen Ausflug oder eine Besichtigung unternommen. So waren wir im Sommer bei herrlichem Sonnenschein in Bad Liebenzell, wo einige der Damen sogar ein heilendes Bad genossen haben. Ende Oktober besuchten wir die Staatsgalerie in Stuttgart. Am 5. Dezember schaute der Nikolaus bei uns herein, und Ende Januar durften wir eine Einkaufsgenossenschaft in Sindelfingen besichtigen.
Im Februar werden wir uns zum gewohnten Kaffeekränzchen ab 15 Uhr in der „Alten Kanzlei" in Stuttgart treffen. Ab März hoffen wir dann bei strahlendem Wetter wieder Ausflüge unternehmen zu können.

„Grüezi mitenand!"

Die Düsseldorfer Luft ist etwas schwizerischer geworden. Seit kurzem hat Düsseldorf die erste Niederlassung eines Schweizer Bankhauses in der Bundesrepublik in seinen Mauern.

Ihnen als Schweizer brauchen wir nicht zu erzählen, welche Vorteile es hat, mit einer Schweizer Bank zusammenzuarbeiten.

Bitte schicken Sie uns doch den nebenstehenden Coupon zu. Wir werden dann umgehend mit Ihnen Kontakt aufnehmen, um über Ihre Geldprobleme zu sprechen.

Bis auf bald! Ihre

MIGROS BANK
4 Düsseldorf 30, Kaiserstraße 5, Tel. 0211/484551

○ Bitte informieren Sie mich über das Angebot der MIGROS BANK
○ Mich interessiert besonders _____
○ Rufen Sie mich doch einmal wegen eines Termins an.
KT

Name: _____
Anschrift: _____
Telefon: _____